

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I

1802) geändert worden ist, die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert

S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.

die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI 2007, S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und Art. 81 BayBO:

durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des außerkrafttretenden Teilbereichs Bebauungsplan "Herrenäcker und Grundweg"

— — Grenze des Urplans Bebauungsplan "Herrenäcker und Grundweg"

Mischgebiet nach § 6 BauNVO 2017 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO 2017

> Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 BauNVO 2017 für großflächige Einzelhandelsbetriebe / Einkaufszentren Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche

Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze, z.B. 0,8 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze, z.B. 2,4 ____ Baugrenzen

Umgrenzung von Stellplätzen Grenze unterschiedlicher Nutzung

vorgeschlagene Grundstücksgrenze $\overline{}$ Anbauverbotszone - 20 m -Baubeschränkungszone Straßenbau - 40 m -

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauGB Im GE und SO_{Handel} ist als abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine offene Bauweise mit einer Baukörperlänge >50 m

Im MI ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 BauNVO zulässig. gepl. Regenentlastungsanlage

Sichtdreieck

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Pkt. 25 a BauGB) Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe

Pflanzung von dreireihigen Landschaftshecken

Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung, ohne Standort-, aber mit

1.1 Im Mischgebiet nach § 6 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen zulässig. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig.

1.2 Im Gewerbegebiet nach §8 BauNVO sind die in § 8 Abs. 2 Nummer 1-4 BauNVO genannten

Es ist maximal eine Tankstelle zulässig. Deren maximal zulässige Verkaufsfläche ist auf 90 m² Zur Verhinderung einer unzulässigen Agglomeration gem. Ziel 5.3.1 LEP sind Einzelhandelsbetriebe nur für die folgenden Sortimente zulässig (§1 Abs. 5 BauNVO): Campingartikel

Elektrogroßgeräte Erotikartikel Gartenartikel und -geräte Kfz- , Caravan- und Motorradzubehör Lampen/Leuchten/Leuchtmittel

Matratzen

Sportgroßgeräte

Teppiche (Einzelware) Zoologische Artikel, lebende Tiere, Heim- und Kleintierfutter Die maximal zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe wird auf 400 m² begrenzt.

Nr. 3 genannten Nutzungen sind nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig.

Weiterhin sind die in § 8 Abs. 3 Nummer 2 genannten Nutzungen zulässig. Die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 und

1.3 Im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO 2017 für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SOHandel) sind folgende Nutzungen zulässig: 1. Ein Lebensmittelsortimenter, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie ergänzenden Sortimenten anderer Warenbranchen mit einer

2. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für 3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO Stellplätze

Verkaufsfläche von maximal 1.200 m².

5. Einkaufswagenboxen 6. Backshop / Backvorbereitung mit max. 99 m² Verkaufsfläche Werbeanlagen 8. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter

Nicht zugelassen sind: gewerbliche Spiel- und Vergnügungsstätten

alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes / Lebensmitteldiscounters erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume). 10. Ladestationen für Elektromobile

Abstandsflächen und Grundstücksgrößen

2.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BavBO sind einzuhalten.

2.2 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt im MI-Gebiet: 650 m² GE und SO-Gebiet: 1.500 m²

Höheneinstellung und Dachgestaltung

3.1 Die natürliche Geländeoberkante ist zu erhalten. Abgrabungen sind im Bezug zur natürlichen Geländeoberkante innerhalb und außerhalb der Baugrenzen im - SO bis maximal 4,50 m

- GE bis maximal 2,00 m - MI bis maximal 1,00 m zulässig.

Aufschüttungen sind im Bezug zur natürlichen Geländeoberkante innerhalb und außerhalb der Baugrenzen im - SO bis maximal 2,80 m - GE bis maximal 2,00 m - MI bis maximal 1,00 m

zulässig. Der Anschluss an die angrenzenden Grundstücke ist durch Böschungen mit einer Mindestneigung von 1 : 1,5 und Stützmauern zulässig. Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind jedoch mindestens um einen Schrammbord (b = 0,50 m) nach hinten zu versetzen.

Geländeauffüllung Für die Geländeauffüllungen sind die Vorgaben der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M20 aus dem Jahr 1997 zu beachten. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten gilt §12 der BBodSchV.

Geländeveränderungen dürfen nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie sie für die unmittelbare Erschließung und Andienung des Gebäudes unerlässlich sind. Geplante Geländeveränderungen sind im Baugesuch über nivellierte Geländeschnitte darzustellen. Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen.

3.3 Maximal zulässige Firsthöhe - im SO_{Handel}: max. 12 m über Bezugspunkt max. 12 m über Bezugspunkt max. 9 m über Bezugspunkt

Bezugspunkt:

Gehweg/Straße.

überschritten werden.

Flachdach:

Die max. Höhe der baulichen Anlagen darf 325,00 m NHN nicht überschreiten. Bei Flachdächern gilt die Oberkante Bezugspunkt Wandmitte Gebäude Attika als Firsthöhe. Der Bezugspunkt für die Firsthöhe ist Oberkante Er ist an der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen.

3.4 In den Bereichen GE und SO_{Handel} gilt: Nach § 17 LuftVG bedürfen Bauwerke im Bauverfahren grundsätzlich einer luftrechtlichen Zustimmung durch das Luftamt Nordbayern. Baugenehmigungsfreie Anlagen (z.B. Baukräne o.ä.) müssen vom Luftamt Nordbayern gemäß § 15 LuftVG luftrechtlich genehmigt werden.

3.5 Im Bereich MI gilt: Nach § 13 LuftVG bedürfen Bauwerke bzw. baugenehmigungsfreie Anlagen (z.B. Baukräne o.ä.) bei Überschreiten einer Höhe von 340 m ü.NHN einer luftrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.

3.6 Bei Flachdächern kann die zulässige Gebäudeoberkante durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 20 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max, 1.5 m überschritten werden. Die max, Höhe von 325 m ü. NHN darf in keinem Fall

a) Für betriebliche Gebäude sind Flach-, Pult-, Shed- oder Satteldächer zulässig. Zulässige Dachneigungen:

Pultdach: Shed- und Satteldach: 15° bis 30° Für Wohngebäude sind zusätzlich auch Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° zulässig. b) Alle Materialien sind für die Dacheindeckung zugelassen, ausgenommen Kupfer-, Zink-, Titanzink und Bleiabdeckungen. Hierbei sind die Farbtöne naturrot, rotbraun, grau und anthrazit zulässig,

ausgenommen Flachdächer. c) Glasierte Dachpfannen, -steine oder -ziegel sind nicht zugelassen. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehende, die benachbarten Nutzungen (insbesondere Wohnnutzungen) und die Verkehrsteilnehmer entlang der Staatsstraße 2298 beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendwirkungen sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. ä.) zu vermeiden. Ebenso zulässig ist das Anbringen haustechnischer Anlagen.

.

Es sind keine direkten Zufahrten zur Staatsstraße St 2298 zulässig.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen

Die Errichtung von Stellplätzen ist nur in den in der Planzeichnung hierfür gesondert gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrsflächen

5.3 Untergeordnete Nebenanlagen Die Errichtung von Nebenanlagen (z. B. Fahrradstellplätze, Einkaufswagensammelboxen, Einrichtungen und/oder bauliche Anlagen z. B. für die Mülllagerung, Lager-, Abstellflächen o. ä.) ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen und Stützmauern sind hiervon ausgenommen (vgl. B) 3.1 bzw. B) 8.2).

Werbeanlagen Werbeanlagen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO handelt und sie folgenden Vorgaben entsprechen a. Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Es sind darüber

hinaus gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln zulässig (auch Hinweistafeln für andere Gewerbebetriebe). Die Errichtung privater Werbeanlagen ist ausschließlich auf Privatgrund b. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 5 m über Bezugspunkt zulässig. Fahnenmasten sind nur bis zu einer Höhe von max. 8,50 m über Bezugspunkt. Zusätzlich ist im SOHandel ein Standort für einen Werbepylon mit einer Höhe von bis zu 309,00 m ü. NHN zugelassen.

UTM Koordinaten X= 559550.3500 Y= 5516533.9500 c. Fassadenwerbung ist zulässig, sofern sie nicht über die Attika bzw. nicht über die Traufe

d. Beleuchtete Werbeanlagen dürfen im Betrieb weder blinken noch die Farbe wechseln und müssen entblendet (z. B. mittels Leuchten mit begrenzten Leuchtdichten o. ä.) ausgeführt e. Die Sichtbar-/Ablesbar-/Erkennbarkeit amtlicher Beschilderungen sowie Sichtdreiecke dürfen

durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. f. Werbeanlagen oder sonstige Hinweisschilder innerhalb der Anbauverbotszone der St 2298 sind unzulässig. g. Werbeanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in privaten Grünflächen zulässig.

5.5 Photovoltaik / Sonnenkollektoren a. sind zugelassen, dürfen den Verkehr auf der Staatsstraße St 2298 jedoch nicht negativ beeinflussen (Reflexion), siehe auch Ziffer 3.4 Dachgestaltung b. Die Elemente dürfen kein kristallin-bläulich schimmerndes Aussehen haben, sondern müssen

eine matte, tiefdunkle Oberfläche haben und ohne (sichtbare, metallig glänzende) Einfassungen sein. Zulässig sind etwa (dünnfilmbeschichtete) Module oder Module mit gleichem Erscheinungsbild. c. Die Unterkonstruktion soll nicht sichtbar (z. B. überstehend) angebracht werden. d. Photovoltaikanlagen, auch aufgeständerte Photovoltaikanlagen dürfen eine max. Höhe

von 320 m ü. NHN nicht überschreiten. Farbgebung der Außenwände:

Außenwände sind mit nicht glänzenden Farben zu gestalten. Grelle und signalhaftwirkende Farben sind unzulässig.

Gestaltung für Freiflächen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an den Straßeneinmündungen im Bereich der Sichtdreiecke Bepflanzungen, Anböschungen und sichtbehindernde Anlagen unzulässig, deren Höhe 0,80 m (gemessen von Oberkante Straßendecke) überschreitet.

Einfriedungen

8.1 Entlang privater Grundstücksgrenzen sind Sichtschutzhecken bis max. 2.00 m Höhe zulässig (Verwendung heimischer Gehölze in natürlicher Wuchsform). Feste Abgrenzungen, z.B. Mauern, Holzzäune usw. dürfen 2,00 m Höhe nicht überschreiten

8.2 Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zäune, Hecken, Mauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind jedoch mindestens um einen Schrammbord (b = 0,50 m) nach hinten zu versetzen.

8.3 Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. und der Unterkante des Zauns.

9. Unzulässige Bauten

9.1 Selbstausrichtende Solaranlagen sind unzulässig. 9.2 Behelfsmäßig wirkende Schuppen, Garagen o. Ä., wie z. B. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.

10. Bodenschutz

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

11. Grundwasserschutz

Landratsamt Würzburg angezeigt wird

11.1 Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Zeller Quellstollen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach Vorgaben der Schutzgebietsverordnung.

11.2 Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz)

11.3 Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse im Zuge von Baumaßnahmen ist nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichen Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke. 11.4 Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern ist nur zulässig, sofern die Eingriffstiefe

4 m nicht überschreitet und zwischen der Anlage und höchstem Grundwasserstand eine mindestens 1

m mächtige Schicht verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim

11.5 Bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (außer Straßen) zu errichten oder zu erweitern ist nur zulässig bis 5 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet - die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt

Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den öffentlichen Grünflächen sowie die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Die verbindlichen Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Baugrundstücken sind nach Abschluss der Baumaßnahmen für die privaten Grünflächen spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

Artenschutz

Hinweise

A) durch Planzeichen

Nebengebäude

 $\frac{4.0}{10}$ Maße in Meter, z. B. 4,00 m

Höhenschichtlinien

---- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

e) Teilfläche mit Emissionskontingent (LEK) nach

Überlauf an das örtliche Kanalnetz anzuschließen.

Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)

vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Begrünungsmaßnahmen gegliedert werden.

ihres Abhandenkommens besteht.

Oberboden/Mutterboden

Gehölzpflanzungen

Dachbegrünung:

hinzunehmen.

Quellen" zulässt.

Freiflächengestaltungsplan

- Art und Umfang der Einfriedung

Grundstücksfläche herangezogen werden.

Positionierung/Standortwahl o. ä.) zu vermeiden.

Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil,

Je Grundstück ist je ein Revisionsschacht für Oberflächen- u. Schmutzwasser vorzusehen.

Die Entnahme von Brauchwasser ist in der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung geregelt.

Dachwässer und Oberflächenwässer können in Zisternen eingeleitet werden,

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der

so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer

Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmal-

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines

pflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück

Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige

eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem

schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die

notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur

Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer

Zum Schutz des Mutterbodens sind bei allen anfallenden Erdarbeiten die DIN 18915

dies gilt auch für Bodenmieten und Haufwerke. Um eine Verdichtung der Böden zu

vermeiden, sollten diese nur bei geeigneter Witterung befahren werden.

Eignung, zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen genutzt werden.

gewonnene) Gehölze zu verwenden (vgl. Begründung GOP).

Freiflächengestaltungsplan mit folgenden Eintragungen vorzulegen:

- Art und Umfang der Beläge und Vegetationsflächen

Insbesondere lange, ungegliederte Gebäudefassaden sollten durch vegetative

Kap. 7.4 und DIN 19731 zu beachten. Die erosionsanfälligen Lössböden sind zu begrünen,

Anfallender, nicht auf dem Grundstück benötigter Oberboden sollte vorbehaltlich seiner

Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut / Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen

Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

Als Bestandteil der Baueingabe oder anderer Genehmigungsplanungen ist ein qualifizierter

immissionen auch in Ausnahme zu unüblichen Zeiten auftreten. Diese sind ortsüblich und

wehrzufahrten und Wegeverbindungen mit versickerungsfähigem Material herzustellen, soweit

dies der Schutz des Grundwassers im geplanten erweiterten Wasserschutzgebiet der "Zeller

Bei der Berechnung der GRZ und GFZ können private Grünflächen nicht mit zur anrechenbaren

Die Beleuchtung der Gebäude, Frei-, Außenanlagen, Stellplätze) sind wie folgt auszuführen:

a. Eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen

von Sicht-/Blendschutzhecken, Ausrichtung der Leuchtmittel, Wahl der Lichtpunkthöhe,

b. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung warm- oder kaltweiß leuchtender LED-Lampen.

c. Die Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

(St 2298, Erschließungsstraße, Geh- und Radweg, benachbarte Wohnnutzungen) sind durch

geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Errichtung von Blendschutzwällen/-wänden, Anpflanzung

Zur Reduzierung des Anteils der versiegelten Flächen wird empfohlen, Parkplätze, Feuer-

- Nachweis der festgesetzten Pflanzgebote (Massen, Arten, Qualitäten der Gehölze)

10. Von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können Lärm-, Staub- und Geruchs-

Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

die auf dem Grundstück zu errichten sind. Die Anlagen sind durch einen

DIN 45691 in dB(A) in m² tags/nachts

174 Flurstücksnummern

B) durch Text

Nutzungsschablone

a) Baugebietstypus

c) Grundflächenzahl

d) Geschossflächenzahl

b) Bauweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

Hauptgebäude mit Hausnummer

Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende August liegen, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende August liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

C) Textliche Festsetzungen des Grünordnungsplans

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die der Emissionskontingentierung zugrunde liegenden Flächen sind in der

Planzeichnung mit dem Planzeichen zur Umgrenzung der Flächen für

Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen

bzw. Baugenehmigungsfreistellungsverfahren zu führen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente

LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten:

Der Nachweis über die Einhaltung der Geräuschkontinente ist in den Baugenehmigungsverfahren

schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichnet.

13.1 Versorgungsleitungen wie z.B. Strom und Telekommunikationsleitungen sind aus städtebaulichen

1.1 Ausgleichsflächen

12. Emissionen

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Teilfläche Lek tags Lek nachts

GE TF 1 60

GE TF 3 60

GE TF 4 64

SOHandel 65

13. weitere textliche Festsetzungen

Gründen (Ortsbild) unterirdisch zu verlegen.

Freileitungen sind nicht gestattet.

Dem Bebauungsplan werden die beiden Teilflächen A 1 mit 12.069 m² und A 2 mit 2.852 m² auf Fl.Nr. 3038 (Flurlage "Buchvogelherd") der Gemarkung Hettstadt mit einer Gesamtgröße von 14.921 m² zugeordnet.

Auf der östlichen Teilfläche A 1 ist auf insgesamt 12.069 m² die Anlage einer Streuobstwiese mit der Anpflanzung von insgesamt 43 Stück Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten sowie Wildobstbäumen wie Kirsche, Wild-Birne, Walnuß, Speierling oder Elsbeere (Pflanzgröße jeweils STU 10 -12) vorgesehen. Die Bäume werden mit einem Abstand von ca. 12 m zueinander gepflanzt. Die Fläche wird mit einer gebietsheimischen krautreichen Wiesenmischung (Regiosaatgut Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland) eingesät. Die Fläche wird 2 x jährlich gemäht (1. Mahd ab 15.06.) mit Abtransport des Mähguts. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

Auf der westlichen Teilfläche A 2 wird eine 2.852 m² großer Streifen (Breite 15 m) von der Westgrenze des Flurstücks her als zweiteiliger Brachstreifen bewirtschaftet. - Für die Ackerblühstreifen Ansaat einer mehrjährigen Saatgutmischung in geringen Saatgutmengen auf 50 % der Fläche; angrenzend an Brachestreifen, Verwendung von Regio-Saatgut, zertifiziert. - Die Brachflächen werden durch lückige Einsaat von Ackerwildkräutern und Getreide begrünt. - Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln wie auch die mechanische Unkrautbekämpfung während der Vogelbrutzeit (15.03. bis 01.07.) sind nicht zulässig. - Flächendüngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeiten. - Der Brachestreifen ist spätestens im Frühjahr vor den ersten Räumungsarbeiten anzulegen.

Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme für die vom Eingriff betroffene lokale Population der

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 2.1 Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die beiden Streifen werden im mehrjährigen Turnus nach ca. 4 Jahren getauscht.

Zur Begrünung und Raumbildung werden am Rand des Straßenraums u entlang des Rückhaltebeckens Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzenvorschlagsliste A mit Standort- und Stückzahlvorgabe festgesetzt.

Pflanzenvorschlagsliste A (Laubbäume II. Ordnung, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., STU 14 – 16 cm mit durchgehendem Leittrieb)

Feld-Ahorn Acer campestre, A. campestre ,Elsrijk' Purpur-Erle Alnus x spaethi (Säulen-)Hainbuche Carpinus betulus, C. betulus, Fastigiata o., Frans Fontaine Rotdorn ,Paul's Scarlett' Crataegus laevigata Amberbaum Liquidambar styraciflua Chinesische Wildbirne Pyrus calleryana 'Chanticleer' Mehlbeere Sorbus aria Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Stadt-Ulme

Ulmus `Lobel`

2.2 Pflanzung von dreireihigen Landschaftshecken zur Eingrünung

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie als Ortsrandeingrünung werden im Osten des Geltungsbereichs auf den privaten Grünflächen sowie in der öffentlichen Grünfläche um das Rückhaltebecken dreireihige Landschaftshecken aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste B vorgenommen.

Pflanzenvorschlagsliste B (Landschaftshecke): Pflanzgröße und -qualität: Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 – 200 cm, Sträucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 – 1,20 m Abstand in der Reihe

Dabei werden folgende gebietseigene Baumarten II. Ordnung Feld-Ahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Mehlbeere Sorbus aria sowie folgende gebietseigene Straucharten vorgesehen Corylus avellana Hasel Kornelkirsche Cornus mas Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Liguster Ligustrum vulgare Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Hecht-Rose Rosa glauca

Schwarzer Holunder Sambucus nigra Die Saumbereiche werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regiosaatgut) angesät.

2.3 Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe

Zur Durchgrünung des Gebietes ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obst- oder Wildobstbaum als Hochstamm gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 2 x v., STU 12 - 14, mit Ballen) zu pflanzen.

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauchund Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig. Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Pflanzenvorschlagsliste C (Laubbäume II. Ordnung auf Privatgrundstücken) Pflanzgröße und -qualität: Mindestgröße: Hochstamm, STU 12 – 14 cm):

Bäume 2. Ordnung Feld-Ahorn Acer campestre Französischer Ahorn Acer monspessulanum (Säulen-)Hainbuche Carpinus betulus Amberbaum Liquidambar styraciflua Blüten-Kirsche z.B. Prunus serratula

Ulme Ulmus `Lobel` sowie Obstbäume als Hochstämme in regionaltypischen Sorten

und folgende Wildobstarter Walnuß Juglans regia Maulbeerbaum Morus alba, Morus nigra Wild-Birne Pyrus pyraster Mehlbeere Sorbus aria Speierling Sorbus domestica Thüringer Säulen-Mehlbeere Sorbus thuringiaca

2.4 Pflanzqualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

Sorbus torminalis

14. Drainagewasser, Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung,

14.1 Drainagewässer dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Sie sind an öffentlichen Oberflächenwassergräben bzw. -kanäle anzubinden.

14.2 Grundwasserabsenkungen durch den Eigentümer sind nicht erlaubt.

14.3 Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.

14.4 Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Staatsstraße St 2298, Erschließungsstraße Geh-/Radweg) darf aus den privaten Grundstücke heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf nicht

14.5 Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9, ist nur nach einer Befreiung durch das Landratsamt Würzburg zulässig.

14.6 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11 des Musters für Wasserschutzgebietsverordnungen mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzkataloges) ist nur zulässig für unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, sowie für Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten Grundwasserstand, ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen. 14.7 Das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender

denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können, ist 14.8 Das Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere

Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2

Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen die nicht der AwSV unterliegen, bei

beim Straßen- und Wegebau ist verboten. 14.9 Es sind nur Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe zulässig, wobei auswaschbare oder auslaugbare

Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind. 14.10 Die Beregnung von öffentlichen Grünanlagen ist nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungs-

14.11 Es ist nur zulässig, Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder

kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen, wenn

die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird. 14.12 Es ist nur zulässig, Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern, wenn

die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.

oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern. 14.14 Es ist nur zulässig, Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheits¬prüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende

14.13 Es ist verboten, Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem

Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird. 14.15 Es ist nur zulässig, Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben, unter Nachweis der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Würzburg. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung "Zeller Stollen" bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Würzburg vorzulegen.

 Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Sonderlandeplatzes Hettstadt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch Flugimmission zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigung erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.

Die Wuchshöhe von Bäumen sollte 20 m über Grund nicht überschreiten. Durch die Vorschrift des § 15 LuftVG innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches (§ 17 LuftVG) zum Schutz des Flugverkehrs von Luftfahrthindernissen sind höhere Bäume, die Luftfahrthindernisse darstellen, entsprechend einzukürzen bzw. zu entfernen. Baukräne und Baugeräte müssen dem Luftfahrtamt Nordbayern zur erforderlichen luftrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 15 und 17 LuftVG angezeigt werden.

Dies gilt auch für Baukräne und Baugeräte deren Ausleger und Anbauteile in die Bereich GE

und SO_{Handel} einragen oder schwenken. Im Bereich MI gilt die Genehmigungspflicht für Baukräne und -geräte erst ab einer Höhe von 340 m über NHN. 18. Bei der Anpflanzung von Bäumen entlang der Staatsstraße St 2298 muss ein

Mindestabstand von 8,00 m zwischen äußerem Fahrbahnrand und Stamm eingehalten 19. Gegen den Straßenbaulastträger kann kein Entschädigungsanspruch wegen Lärm oder anderer von der Straße ausgehender Immissionen gelten gemacht werden.

und straßenrechtlicher Sicht zu entsprechen. 21. Bei der Anpflanzung von Bäumen entlang der Staatsstraße ist ein Mindestabstand von 8,00 Metern zum Fahrbahnrand einzuhalten.

20. Werbung die auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2298 ausgerichtet werden soll hat

den Vorgaben der Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs-

Nachrichtliche Übernahme

1. Anbauverbotszone der Staatsstraße St 2298 gemäß § 9 (1) FStrG; in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

in einer Entfernung von 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Richtfunktrasse Oberndorf 2 - Würzburg 2

4. Isophonlinien 57/40 dB(A) bzw. 60/53 dB(A)

6. Richtfunktrasse Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Verfahrensvermerke 1. Der Gemeinderat Hettstadt hat in der Sitzung vom 18.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans GE/SOHandel "Burgleiten" und 4. Änderung Bebauungsplan "Herrenäcker und Grundweg" in Hettstadt beschlossen.

> 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2021 hat in der Zeit vom 08.10.2021 bis

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

aus dem Bebauungsplan

Hettstadt mit 4.300 m²

Nummer der Ausgleichsfläche

Anlage einer Streuobstwiese

Ausschnitt Ausgleichsflächen, M 1: 2.000

Brachestreifen mit

Ackerblühstreifen

"Altensteig" der Gemeinde

BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2021 hat in der Zeit vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 stattgefunden 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05.2022 bis 21.06.2022 beteiligt.

Darlegung und Anhörung für den Bebaungsplan in der Fassung vom 29.06.2022 hat in der Zeit vom

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.2022 wurde mit der Begründung und weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05.2022 bis 21.06.2022 öffentlich ausgelegt. 6. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher

11.07.2022 bis 01.08.2022 stattgefunden. 7. Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2022 von der Offenlegung informiert und um Stellungnahme bis

8. Die Gemeinde Hettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.08.2022 den Bebauungsplan

gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.08.2022 als Satzung beschlossen

1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbucher) 9. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

10. Ausgefertigt

Hettstadt, den

Hettstadt, den

1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbucher) 11. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hettstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Hettstadt, den ...

Die Ausfertigung erfolgt nach Genehmigung.



Gemeinde Hettstadt Landkreis Würzburg

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie

1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbucher)

BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan

GE/SOHandel "Burgleiten" mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Herrenäcker und Grundweg"

Maßstab 1:1.000

Gemeinde Hettstadt, 1. Bürgermeisterin Andrea Rothenbucher Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt Tel.: 0931-468610, Fax: 0931-4686150 www.hettstadt.de // e-Mail: rathaus@hettstadt.de

> ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29 www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

Planungsbüro Glanz, Landschaftsarchitektin Am Wacholderrain 23, 97618 Leutershausen Tel.: 09771/98769 - Fax: 09771/2492 e-Mail: mglanz@planungsbuero-glanz.de

Stand: geändert:

Planung:

26.01.2022 06.04.2022 29.06.2022 10.08.2022 red. geändert:

14.07.2021

15.12.2021



Planungsbüro Glanz Am Wacholderrain 23 97618 Leutershausen Tel. 09771/ 98769 Fax 09771/ 2492

ARZ INGENIEURE INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEI

Baubeschränkungszone der Staatsstraße St 2298

Platzrunde

_ _ _ _ _ _ . _ . _ . _

_ . _ . _ . _ . _
